

Teil-Grundordnung über die Wahlordnung  
für die Wahl der Gruppe der Hörerinnen  
und Hörer im Senat der Deutschen  
Universität für Verwaltungswissenschaften  
Speyer  
(Teil-GrundO WahlOH)

in der Fassung vom 30. Oktober 2018

Veröffentlichungsblatt der Deutschen Universität für  
Verwaltungswissenschaften Speyer, Ausgabe 12 vom 5.  
November 2018

**1. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlrecht, Wählbarkeit
- § 4 Ausübung des Wahlrechts
- § 5 Wahlgorgane
- § 6 Fristen

**2. Grundsätze für die Wahl zum Senat**

- § 7 Wahlmodus

- § 8 Mehrheitswahl

- § 9 Stellvertretung

**3. Vorbereitung der Wahl**

- § 10 Bekanntmachung der Wahl

- § 11 Wählerverzeichnis

- § 12 Änderung des Wählerverzeichnisses

- § 13 Wahlvorschläge

- § 14 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- § 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des  
Wahlverfahrens

**4. Durchführung der Wahl**

- § 16 Wahlverfahren

**5. Ermittlung, Feststellung und Bekanntma-  
chung der Wahlergebnisse**

- § 17 Öffentlichkeit

- § 18 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungser-  
gebnisse

- § 19 Ermittlung der Anzahl der Wähler und Wähle-  
rinnen und Auszählung

- § 20 Ermittlung des Wahlergebnisses

- § 21 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der  
Wahl

- § 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses und  
Benachrichtigung der Gewählten

**6. Wahlanfechtung, Nachwahl**

- § 23 Anwendbarkeit der WahlO (Anlage 1 zu § 22  
Abs. 1 GrundO)

- § 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

**1. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des  
Senats gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 GrundO und deren  
Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

**§ 2 Wahlgrundsätze**

Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

**§ 3 Wahlrecht, Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die ordentlich  
eingeschriebenen Hörerinnen und Hörer der Deut-  
schen Universität für Verwaltungswissenschaften  
Speyer.

(2) Hörerinnen und Hörer, die zugleich einer anderen  
Gruppe zugehören, sind in der Gruppe der Hörerinnen  
und Hörer weder wahlberechtigt, noch wählbar. Ihre  
Mitwirkungsberechtigung beschränkt sich auf die  
Zugehörigkeit zu der anderen Gruppe (§ 3 GrundO).

**§ 4 Ausübung des Wahlrechts**

Die Wahlberechtigten haben ihr Wahlrecht persön-  
lich auszuüben. Die Wahlleitung trägt Sorge, dass  
auch behinderte Wahlberechtigte ihr Wahlrecht per-  
sönlich ausüben können. Ist dies durch die besondere  
körperliche Beeinträchtigung nicht möglich, können  
sich die behinderten Wahlberechtigten der Hilfe ei-  
ner Vertrauensperson bedienen.

## § 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt bei seiner Konstituierung ein Mitglied als vorsitzendes Mitglied. Er ist in dieser Besetzung beschlussfähig. Er entscheidet über die eingereichten Wahlvorschläge, beaufsichtigt den Ablauf der Wahlen, ermittelt das Wahlergebnis und stellt es fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand bei der Erledigung aller dem Wahlvorstand obliegenden Aufgaben Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitglieder der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer hinzuziehen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung der Wahlen. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Kreis der Mitglieder der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (§ 27 Abs. 1 DUWVG). Diese oder dieser bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes aus dem Kreis der Mitglieder der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und verpflichtet sie zu unparteiischer und gewissenhafter Erledigung ihrer ehrenamtlichen Aufgaben. Die Bestellung zum Mitglied des Wahlvorstandes oder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber können weder Mitglied des Wahlvorstandes noch Wahlleiterin oder Wahlleiter sein.

## § 6 Fristen

Für die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

## 2. Grundsätze für die Wahl zum Senat

### § 7 Wahlmodus

(1) Die Wahl ist zu Beginn eines jeden Semesters am Ende der Antrittsversammlung der neuen Hörerinnen und Hörer als Persönlichkeitswahl durchzuführen.

(2) Die Wahl wird als Urnenwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

(3) Es findet keine Briefwahl statt.

## § 8 Mehrheitswahl

Die Wahlberechtigten haben zwei Stimmen (Gesamtstimmenzahl). Sie können diese Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber verteilen oder einer Person beide Stimmen geben.

## § 9 Stellvertretung

(1) Bei den Wahlen zum Senat soll eine der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter entsprechende Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt werden.

(2) Stellvertreterin und Stellvertreter ist die nächste, noch nicht berufene Bewerberin, oder der nächste, noch nicht berufene Bewerber, mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Bei dauernder Verhinderung eines Senatsmitgliedes, im Falle seines Ausscheidens aus der, Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, bei Ablehnung der Wahl oder bei Ungültigkeitserklärung seiner Wahl rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter als ständiges Mitglied nach.

(4) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt auch für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung, insbesondere im Abwesenheitsfall, das Senatsmitglied.

## 3. Vorbereitung der Wahl

### § 10 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat spätestens am 15. Tag vor dem Wahltermin die Wahl bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt schriftlich regelmäßig zusammen mit der Zusendung der Semesterunterlagen durch das Hörersekretariat.

(2) Die Bekanntmachung enthält insbesondere:

1. Wahlzeitpunkt, Wahlort und die Angabe der Wahlleiterin oder des Wahlleiters,
2. Hinweise zum Wahlverfahren,
3. die Zahl der von der Gruppe der Hörerinnen und Hörer zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Dauer ihrer Amtszeit,
4. den Hinweis, dass nur wählen und gewählt werden kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. den Hinweis, dass Hörerinnen und Hörer die zugleich einer anderen Gruppe angehören, nur in dieser anderen Gruppe wahlberechtigt sind,
6. den Hinweis, dass bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen die Beteiligten aufgerufen sind, eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben,
7. den Hinweis, dass nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum gewählt werden darf,

8. den Hinweis, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können,

9. den Hinweis, dass interessierte Hörerinnen und Hörer sich während der Antrittsversammlung zur Wahl stellen können und Gelegenheit erhalten, sich kurz vorzustellen,

10. den Hinweis, dass am Tag der Antrittsversammlung verhinderte Hörerinnen und Hörer sich bei der Wahlleitung schriftlich zur Wahl stellen können. Dieser Kandidatur kann eine kurze Vorstellung der eigenen Person beigefügt werden, die im Rahmen der Kandidatenvorstellung während der Antrittsversammlung von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 verlesen werden kann.

### § 11 Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lässt vom Hörersekretariat das Wählerverzeichnis aufstellen. Das Wählerverzeichnis besteht aus dem Hörerverzeichnis, bereinigt durch die Hörerinnen und Hörer welche zugleich einer anderen Gruppe zugehörig sind.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. laufende Nummer,
2. Familienname und Vorname,
3. im Falle einer Namensgleichheit von Hörerinnen und Hörern auch deren Geburtsdatum.

### § 12 Änderung des Wählerverzeichnisses

(1) Hörerinnen und Hörer erhalten bei der Einschreibung Wahlscheine. Eine Auslegung des Wählerverzeichnisses unterbleibt.

(2) Hörerinnen und Hörer können, wenn sie das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung bis zur Eröffnung der Wahl beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich, gegebenenfalls nach Anhörung der Betroffenen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den Betroffenen sofort mitzuteilen.

(3) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Wahlbeginn von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden, danach nur im Fall von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten.

(4) Berichtigungen und Ergänzungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu versehen.

### § 13 Wahlvorschläge

(1) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind die Beteiligten aufgerufen, eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Jede Hörerin und jeder Hörer kann bis zur Schließung der Vorschlagsliste durch die Wahlleitung während der Antrittsversammlung sich oder eine andere Hörerin oder einen anderen Hörer zur Wahl schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlvorstand vorschlagen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ruft hierzu während der Antrittsversammlung auf. Der Wahlvorschlag muss Familiennamen und Vornamen und die Zustimmung durch Unterschrift der vorgeschlagenen Person enthalten. Liegen auf Nachfrage der Wahlleiterin oder des Wahlleiters keine weiteren Vorschläge mehr vor, erklärt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlvorschlagsverfahren für beendet und nimmt danach keine weiteren Vorschläge mehr an.

(3) Jeden Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und mit einer Eingangsziffer zu versehen.

(4) Im Anschluss an das Wahlvorschlagsverfahren erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Eingangsziffer kurz die Gelegenheit, sich der Antrittsversammlung vorzustellen und für ihre Kandidatur zu werben. Hierfür kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Zeiten festlegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verliest die schriftliche Vorstellung nicht anwesender Bewerberinnen und Bewerber nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 in der Reihenfolge der Eingangsziffer. Hiervon kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter absehen, wenn eine schriftliche Vorstellung zu lang ist um verlesen zu werden, es ihr an Ernsthaftigkeit mangelt oder die Vielzahl schriftlicher Vorstellungen einer Verlesung entgegensteht. In diesen Fällen sind die schriftlichen Vorstellungen in Kopie vor dem Wahlraum auszuhängen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt dies in der Antrittsversammlung bekannt und verliest lediglich die Namen, Amts- und Berufsbezeichnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(5) Liegen weniger als vier Bewerbungen vor, sind alle wahlberechtigten Hörerinnen und Hörer wählbar. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt dies der Antrittsversammlung bekannt.

### § 14 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages nach der Einreichung und entscheidet unverzüglich nach Schließung der Vorschlagsliste in der Antrittsversammlung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die verspätet ab-

gegeben worden sind oder die den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(2) Über die Verhandlungen des Wahlvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(3) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen unverzüglich bekannt zu machen sowie den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern mitzuteilen.

#### **§ 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlverfahrens**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs und die Eingangsziffer unverzüglich der Antrittsversammlung bekannt und soll die Namen der zugelassenen Wahlvorschläge in geeigneter Weise für alle Wahlberechtigten lesbar an die Tafel schreiben oder projizieren. Liegen weniger als vier Wahlvorschläge vor, sind über die zugelassenen Wahlvorschläge hinaus alle Hörerinnen und Hörer wählbar.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erläutert der Antrittsversammlung das Wahlverfahren.

### **4. Durchführung der Wahl**

#### **§ 16 Wahlverfahren**

(1) Der Wahlvorstand leitet die Urnenwahl und stellt sicher, dass sie ordnungsgemäß erfolgt. Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes übt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, im Wahlraum das Hausrecht aus. Es sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlheimnisses. Es hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sodann sind die Wahlurnen zu verschließen. Störende Personen werden aus dem Wahlraum verwiesen; sofern sie wahlberechtigt sind, ist ihnen Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(2) Nach Eröffnung des Wahlgangs durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter wählen die Hörerinnen und Hörer, indem sie ihre Auswahl aus den Wahlvorschlägen auf einen Zettel schreiben. Sie können auf dem Stimmzettel ihre beiden Stimmen entweder auf zwei verschiedene Namen aufteilen oder einer Person beide Stimmen geben. Wird nur ein Name angegeben oder ein Name zweimal angegeben, erhält die genannte Person beide Stimmen. Wird kein

Name angegeben, so gilt der Stimmzettel als Enthaltung. Ein Stimmzettel, der den Wählerwillen nicht einwandfrei erkennen lässt, insbesondere mehr als zwei Namen oder Namen von nicht wählbaren Personen oder andere Bemerkungen enthält, ist ungültig.

(3) Der Wahlvorstand richtet zur Stimmabgabe Urnen ein, denen die Hörerinnen und Hörer nach dem Anfangsbuchstaben ihres Nachnamens zugeordnet werden; die Urnen sollen mit je zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern besetzt sein. An diesen Urnen können die Hörerinnen und Hörer nach Vorzeigen ihres Ausweises ihre Stimme abgeben. Die Stimmabgaben werden in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses hinter dem Namen der Wahlberechtigten vermerkt.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter versichert sich, dass alle hierzu gewillten Hörerinnen und Hörer ihre Stimme abgegeben haben und stellt sodann öffentlich die Schließung des Wahlgangs fest. Weitere Stimmabgaben sind danach nicht zulässig.

#### **5. Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse**

#### **§ 17 Öffentlichkeit**

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt hochschulöffentlich.

#### **§ 18 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse**

Die Wahlergebnisse werden von dem Wahlvorstand unverzüglich nach Schluss der Wahl ermittelt.

#### **§ 19 Ermittlung der Anzahl der Wähler und Wählerinnen und Auszählung**

(1) Nach der Entnahme der Stimmzettel werden für jede Urne die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel festgestellt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Anzahl der Wahlvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Abweichungen sind nach wiederholter Zählung in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Danach werden die Stimmen ausgezählt. Ausgezählt werden die insgesamt abgegebenen Stimmzettel und die gültigen Stimmzettel. Sodann werden die für jede Bewerberin oder jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.

(3) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließen muss, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den üb-

rigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren. Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung der Wahlergebnisse durch den Wahlvorstand nicht anzurechnen.

## § 20 Ermittlung des Wahlergebnisses

Einen Sitz erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter festzustellen.

## § 21 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl

(1) Über den gesamten Verlauf der Wahl, die Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an. Sie enthält:

1. Namen und Funktion der Mitglieder des Wahlvorstandes,
2. Tag, Beginn und Ende der Wahl,
3. getrennt die Anzahl,
  - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Wählerinnen und Wähler,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen Stimmen,
  - e) der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und die Feststellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und
5. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.

(2) Mit der Unterzeichnung der Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

## § 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses enthält:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Gesamtzahl der ungültigen und gültigen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
5. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
6. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Gruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von den Gewählten innerhalb von fünf Tagen nach der Absendung der Nachricht keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

## 6. Wahlanfechtung, Nachwahl

### § 23 Anwendbarkeit der WahIO (Anlage 1 zu § 22 Abs. 1 GrundO)

Hinsichtlich Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl, die Notwendigkeit einer Wiederholungs- oder Nachwahl finden die §§ 39 und 40 WahIO (Anlage 1 zu § 22 Abs. 1 GrundO) Anwendung.

### § 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Wahlunterlagen sind jeweils bis zum Ende der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.